

Stadt Blankenhain



***Friedhofsgebührensatzung
zur Friedhofsatzung
der Stadt Blankenhain***

vom 23.08.2011

in folgender Änderungsfassung:

1. Änderungsfassung vom 13.02.2014

Leseexemplar

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain
Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain vom 23.08.2011 hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in der Sitzung vom 07.07.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain vom 23.08.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen wird eine Gebühr je Einzelfall in Höhe von 210,00 € berechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Beisetzungsgebühr

a) Urnengrab ausheben	70,00 €
b) Urnengrab schließen	25,00 €
c) Urnenträger	50,00 €
d) Urnenanforderung einschließlich Zustellgebühr	15,00 €
e) Urnenbeisetzung am Grab	120,00 €
- Urnengrab ausheben und schließen	
- Urnenträger	
- Herrichten und Ausschmücken des Grabes	
- (2) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30% der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

- (1) Ausbettung und Umbettung von Urnen

a) Ausbettung einer Urne zum Versand	100,00 €
b) Umbettung einer Urne	200,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an Berechtigte von Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte (1 Erdbestattung und 1 Urne, 20 Jahre Nutzungsrecht) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren	180,00 €
b) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	440,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelerdwahlgrab
(1 Erdbestattung und 4 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht) | 660,00 € |
| b) Doppelerdwahlgrab
(2 Erdbestattungen und 8 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht) | 1.660,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
(2 Urnen, 20 Jahre Nutzungsrecht) 230,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte
(4 Urnen, 25 Jahre Nutzungsrecht, mehrfache Verlängerung) 570,00 €
- (5) Für den Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage
(1 Urne, Nutzungsrecht für 3 Nutzungszeiten) 380,00 €
- (6) Für die Überlassung einer Mauergrabstätte
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelmauergrab
(1 Erdbestattung und 4 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht, Pflege der Mauerrückseite durch den Nutzungsberechtigten) | 710,00 € |
| b) Doppelmauergrab
(2 Erdbestattungen und 8 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht, Pflege der Mauerrückseite durch den Nutzungsberechtigten) | 1.420,00 € |

§ 9

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden pro Verlängerungsjahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) bei einer Kindergrabstätte | 9,00 € |
| b) bei einer Einzelerdwahlgrabstätte | 22,00 € |
| c) bei einer Doppelerdwahlgrabstätte | 55,33 € |
| d) bei einer Urnenwahlgrabstätte | 22,80 € |
| e) bei einer Einzelmauergrabstätte | 23,67 € |
| f) bei einer Doppelmauergrabstätte | 47,33 € |
| g) bei einer Erdreihengrabstätte | 22,00 € |
| h) bei einer Urnenreihengrabstätte | 11,50 € |

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ist die Anlage von dem Berechtigten zu entfernen.

Geschieht die Entfernung nicht fristgemäß, so ist die Verwaltung berechtigt, zu Lasten des Berechtigten, die Räumung der Grabstätten zu veranlassen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Grabräumung bei der Verwaltung ebenfalls zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu beantragen. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Kindergrabstätten | 59,00 € |
| b) Erdreihengrabstätten | 142,00 € |
| c) Einzelerdwahlgrabstätten | 142,00 € |

d) Doppelerdwahlgrabstätten	240,00 €
e) Urnenreihengrabstätten	98,00 €
f) Urnenwahlgrabstätten	118,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Grabmalgenehmigungs- und Beräumungsgebühr	
a) Grabmalgenehmigungsgebühr	15,00 €
b) Genehmigung Einfassung Gräber	15,00 €
(2) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr	
a) für die Bearbeitung eines Zulassungsantrages	15,00 €
b) zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf städtischen Friedhöfen Antragstellung/Jahr	15,00 €
(3) Berechnungsgrundlage bei Sonderleistungen	
a) Arbeitsstunden Facharbeiter pro Stunde	24,00 €
b) Großgeräte pro Stunde	20,00 €
c) Kleingeräte pro Stunde	11,00 €

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenhain vom 29.10.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 23.08.2011
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 61-07/2011 vom 07.07.2011 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.08.2011, Az: I/2/Hau-092.01-11b.008.001/11 den Eingang der Satzung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 23.08.2011
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister